

BVGer D-1235/2020 vom 29. Januar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1235_2020_d20200129

FR: TAF D-1235/2020 du 29 janvier 2020

IT: TAF D-1235/2020 del 29 gennaio 2020

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug) | Asyl (ohne Wegweisungsvollzug); Verfügung des SEM vom 29. Januar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-1235/2020 Seite 9 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungssuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter Vorbehalt der nachfolgenden Erwägungen (vgl. E. 6.3) – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG.

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2), wobei eine D-1235/2020 Seite 10 bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung nicht genügt, sondern vielmehr konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen müssen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, 2010/44 E. 3.4). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Veränderungen der objektiven Situation im Heimat- oder Herkunftsstaat zwischen Ausreise und Asylentscheid sind zugunsten und zulasten der asylsuchenden Person zu berücksichtigen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.6, 2008/34 E. 7.1 und 2008/12 E. 5.2).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierte Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermag.

E. 4.2

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er befürchte, von den afghanischen Behörden für ein im Jahr 2015 von einem Schüler verübtes Attentat auf ein (...) verantwortlich gemacht zu werden, ist dem SEM zuzustimmen, dass Vorbehalte gegenüber der Glaubhaftigkeit der entsprechenden Aussagen des Beschwerdeführers anzubringen sind. Das besagte Attentat wurde vom Beschwerdeführer weder belegt noch hat er schlüssig dargetan, dass er in diesem Zusammenhang behördlich gesucht worden sei. Die legal erfolgte Ausreise aus Afghanistan des Beschwerdeführers im Herbst 2015 über den Flughafen von F. _____ unter Vorweisung seines eigenen Reisepasses spricht gegen eine damals bestehende behördliche Verfolgung seiner Person. Im Übrigen ist festzustellen, dass

D-1235/2020 Seite 11 unabhängig von der Frage der Glaubhaftigkeit des besagten Fluchtvorbringers nicht davon auszugehen ist, dass dem Beschwerdeführer in Zusammenhang mit dem besagten Anschlag auf ein (...) im heutigen Zeitpunkt Verfolgung drohen würde. Seit der Ausreise des Beschwerdeführers im Herbst 2015 hat sich die politische Situation in Afghanistan grundlegend verändert. Die damalige afghanische Regierung, vor deren Verfolgung der Beschwerdeführer sich fürchte, existiert nicht mehr. Die Taliban haben im August 2021 faktisch die Macht im Land übernommen. Dass diese ein Interesse an der Aufklärung eines Attentats auf die von ihnen bekämpften vormaligen Machthaber haben würden, ist auszuschliessen.

E. 4.3

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, vor seiner Ausreise aus Afghanistan von den Taliban bedroht worden zu sein, ist festzustellen, dass die diesbezüglichen Ausführungen des Beschwerdeführers nicht zu überzeugen vermögen. Das SEM hat berechtigterweise Zweifel an den betreffenden Schilderungen des Beschwerdeführers geäußert. Es ist zwar nicht anzuzweifeln, dass der Beschwerdeführer in Afghanistan als Lehrer gearbeitet hat. Er vermag aber nicht glaubhaft darzutun, dass er deswegen in den Fokus der Taliban geraten und von diesen gezielt verfolgt worden sei. Für eine massgebliche Beeinträchtigung des Beschwerdeführers bei der BzP vom 18. Januar 2016 infolge einer am (...) 2016 durchgeführten (...) ergeben sich aus den Akten keine konkreten Anhaltspunkte; laut dem Austrittsbericht des (...) vom (...) 2016 wurde der Beschwerdeführer am (...) 2016 in gutem Allgemeinzustand aus dem Krankenhaus entlassen (vgl. A12). Zwar ist allein darin, dass der Beschwerdeführer bei der BzP vom 18. Januar 2016 noch nicht erwähnt hat, dass die Taliban ihn auch zur Zusammenarbeit aufgefordert hätten, kein erheblicher Widerspruch in seinen Aussagen zu erkennen, nachdem er im Rahmen der BzP nur in verkürzter Form zu seinen Fluchtgründen befragt wurde (vgl. den entsprechenden Vermerk im Befragungsprotokoll A5 S. 7) und er den Kernpunkt des Fluchtgrunds – die telefonische und schriftliche Bedrohung durch die Taliban wegen seiner Lehrtätigkeit – damals bereits genannt hat (vgl. A5 S. 7). Aber bei der eingehenden, mehrstündigen Anhörung vom 13. Dezember 2017, bei der dem Beschwerdeführer umfassend Gelegenheit zur detaillierten Schilderung der Behelligungen durch die Taliban geboten wurde, blieben seine Ausführungen trotz gezielter Rückfragen der Befragungsleitung und der anwesenden Hilfswerksvertretung über weite Strecken substanzarm und auch nicht widerspruchsfrei. Der Beschwerdeführer wich den gestellten Fragen wiederholt aus, antwortete nur vage (vgl. bspw. A18 S. 3 F17, A18 S. 12 F101 und S. 13 F102/F104) und verstrickte sich

D-1235/2020 Seite 12 bei erneutem Nachhaken und der Aufforderung der Befragerin, die Ereignisse genauer und detaillierter zu schildern, in Widersprüche. So weisen die Angaben des Beschwerdeführers zum zeitlichen Ablauf der Ereignisse und zur Häufigkeit der Behelligungen gewichtige Widersprüche auf. Bei der BzP vom 18. Januar 2016 sagte der Beschwerdeführer aus, er sei seit einem Jahr von den Taliban bedroht worden und diese hätten ihn in dieser Zeit vier oder fünf Mal kontaktiert (vgl. A5 S. 7), wohingegen er bei der Anhörung vom 13. Dezember 2017 zu Protokoll gab, er sei erst etwa zwei bis vier (vgl. A18 S. 13 F102) respektive drei (vgl. A18 S. 14 F112) beziehungsweise drei bis vier Monate (vgl. A18 S. 13 F104) vor der im Herbst 2015 erfolgten Ausreise erstmals angerufen worden und die Taliban hätten ihn ein bis zwei Mal pro Woche kontaktiert (vgl. A18 S. 13 F102). Diese Widersprüche sind so gravierend, dass sie als erheblich zu bezeichnen sind.

Auch die übrigen Angaben des Beschwerdeführers zum Verlauf der Geschehnisse sind nicht logisch nachvollziehbar und weisen wiederum gewichtige Widersprüche auf, gab er doch an, seine Telefonnummer etwa zehn bis vierzehn Tage vor der Ausreise geändert (vgl. A18 S. 13 F106) und danach einen Drohbrief erhalten zu haben, sagte aber gleichzeitig aus, er habe den besagten Drohbrief schon etwa zwanzig Tage vor der Ausreise bei ihm zuhause in D. _____ vorgefunden (vgl. A18 S. 3 F18), mithin zu einem Zeitpunkt, an dem er sich gemäss anderslautender Angabe aber bereits in F. _____ und nicht mehr in D. _____ aufgehalten habe (vgl. A18 S. 14 F115/F116). Im Übrigen machte der Beschwerdeführer auch zu seinem Reisepass widersprüchliche Angaben, kündigte er bei der BzP doch die Einreichung dieses Dokuments, das sich bei einem Freund in der G. _____ befinde, an (vgl. A5 S. 6), wohingegen er bei der Anhörung aussagte, ein Schlepper habe ihm den Pass unterwegs abgenommen und eine Beibringung sei ihm nicht möglich (vgl. A18 S. 7 F63). Insgesamt betrachtet gelingt es dem Beschwerdeführer nicht, in Bezug auf die geltend gemachte Bedrohung durch die Taliban ein nachvollziehbares und in sich stimmiges Bild des Erlebten zu zeichnen. Seine Schilderungen überzeugen nicht und er vermag damit nicht glaubhaft zu machen, dass er persönlich seitens der Taliban bedroht worden sei. Der Beweiswürdigung des SEM ist ebenfalls zuzustimmen. Mit den vorgelegten Beweismitteln vermag der Beschwerdeführer die geltend gemachte Verfolgung seitens der Taliban nicht zu belegen. Der Drohbrief, der von den Taliban stamme, ist angesichts der vorstehenden Erwägungen nicht geeignet, die Zweifel an der Glaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers zu beseitigen, zumal derartige Dokumente – wie von der Vorinstanz zutreffend bemerkt wurde – ohne Weiteres gefälscht oder käuflich erworben werden können. Dem besagten Dokument kann folglich kein rechtserheblicher Beweiswert

D-1235/2020 Seite 13 zugemessen werden. Im Übrigen nimmt dieses Schreiben inhaltlich keinen Bezug auf die Lehrertätigkeit des Beschwerdeführers, die seinen Angaben zufolge Anlass für die Verfolgung gewesen sei. Des Weiteren steht dessen Datierung vom (...) im Widerspruch zu den Angaben des Beschwerdeführers, dieses Dokument erst wenige Wochen vor der im Herbst 2015 erfolgten Ausreise erhalten zu haben. Dem Schreiben der Dorfbewohner kann ebenfalls kein massgeblicher Beweiswert zugemessen werden; dieses wiederholt lediglich die (unglaubhafte) Aussage des Beschwerdeführers, als Lehrer bedroht worden zu sein und basiert folglich auf reinem Hörensagen. Im Übrigen hat der Beschwerdeführer angegeben, nur dem Schulleiter und seinen Familienangehörigen von den Behelligungen berichtet zu haben, sich aber nicht an die (damaligen) Behörden oder andere Stellen – wie die Dorfältesten – gewendet zu haben (vgl. A18 S. 13 F110), so dass nicht ersichtlich ist, woher die Dorfbewohner, welche den Brief angeblich unterzeichnet haben, ihre Informationen gehabt haben sollten. Aus den Ausbildungszertifikaten des Beschwerdeführers und den Dokumenten betreffend die Familie (Fotos von Frau und Kindern, Familienschein, Übersetzung Tazkiras, Krankheitsbescheinigung der Frau) ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Verfolgung des Beschwerdeführers. Mit den Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben vermag der Beschwerdeführer den aufgezeigten Unstimmigkeiten nichts Substanzielles entgegenzusetzen und die Zweifel an seinen Angaben nicht auszuräumen beziehungsweise keine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2015 gezielt gegen ihn gerichtete Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG seitens der Taliban darzulegen. Im damaligen Zeitpunkt erfüllte er damit die Flüchtlings-eigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht.

E. 4.4

Es bleibt zu prüfen, ob dem Beschwerdeführer wegen seiner Tätigkeit als ([...]-)Lehrer bei einer heutigen (hypothetischen) Rückkehr nach Afghanistan Verfolgung seitens der Taliban im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde. Dafür liegen aufgrund der Aktenlage keine genügend konkreten Anhaltspunkte vor. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erfordert den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Die nunmehr etliche Jahre zurückliegende Lehrtätigkeit des Beschwerdeführers vermag eine solche Furcht nicht zu begründen. Allein dadurch begründet er kein Risikoprofil im Sinne der massgeblichen Praxis und damit eine relevante Gefährdung seiner Person gemäss Art. 3 AsylG. Gemäss konstanter Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind bei der Beurteilung der Sicherheitslage in

D-1235/2020 Seite 14 Afghanistan zwar in bestimmten Fallkonstellationen Gruppen von Personen erkennbar, die aufgrund ihrer Exponiertheit einem erhöhten Verfolgungsrisiko ausgesetzt sein können (wie der afghanischen Regierung nahestehende Personen; vgl. dazu bspw. die Urteile des BVGer D-7433/2018 vom 5. Dezember 2019 E. 6.2.6 und D-6939/2017 vom 3. Juni 2019 E. 5.4), jedoch führt ein erhöhtes Risikoprofil in diesem Sinne praxismässig für sich allein noch nicht zu begründeter Furcht vor Verfolgung. Die abstrakte Gefährdung allein vermag die Flüchtlingseigenschaft nicht zu begründen. Dafür ist erforderlich, dass sich die abstrakte Gefährdung individuell konkretisiert hat. Eine derartige persönlich konkretisierte Gefährdung vermag der Beschwerdeführer mit seinen Vorbringen nicht nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Den vom Bundesverwaltungsgericht beigezogenen Asylakten der Schwester und des Schwagers des Beschwerdeführers lassen sich auch keine konkreten Anhaltspunkte für die Annahme entnehmen, dem Beschwerdeführer würden aufgrund der Verwandtschaft gezielte (Reflex-)Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG von Seiten der Taliban drohen. Solches machte der Beschwerdeführer auch nicht geltend. Schliesslich genügt auch die Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zu der Ethnie der C._____ allein nicht, um eine gezielt gegen ihn gerichtete flüchtlingsrelevante Verfolgung seitens der Taliban anzunehmen. Soweit der Beschwerdeführer generell auf die prekäre Sicherheitssituation in Afghanistan zufolge der starken Präsenz der Taliban hinweist, die nunmehr in eine Machtübernahme mündete, wurde diesem Aspekt bereits durch die Anordnung der vorläufigen Aufnahme Rechnung getragen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Afghanistan im Jahr 2015 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der Taliban gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor künftiger gezielter, asylrechtlich relevanter Verfolgung des Beschwerdeführers durch die Taliban im Sinne von Art. 3 AsylG liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und das Asylgesuch zutreffend abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt

D-1235/2020 Seite 15 es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 29. Januar 2020 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs (vgl. auch E. 6.3). Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft.

E. 6.3

Auf den Eventualantrag auf Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs ist in Ermangelung eines schutzwürdigen Interesses nicht einzutreten. Gemäss konstanter Rechtsprechung sind die Wegweisungsvollzugshindernisse gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG alternativer Natur (vgl. BVGE 2011/7 E. 8, 2009/51 E. 5.4). Sobald eine Bedingung (Unzulässigkeit, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit) erfüllt ist, ist der Vollzug als undurchführbar zu betrachten und die weitere Anwesenheit der betroffenen Person in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln. Gegen eine allfällige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme steht wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offen (Art. 112 AIG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AIG), wobei in jenem Verfahren sämtliche Vollzugshindernisse von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen sind. Im Übrigen würde eine vorläufige Aufnahme wegen Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, soweit nicht mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden, keine andere Rechtsstellung bewirken als eine – wie vorliegend – wegen Unzumutbarkeit angeordnete vorläufige Aufnahme. Die Flüchtlingseigenschaft erfüllt der Beschwerdeführer, wie zuvor festgestellt, nicht. Ein Rechtsschutzinteresse hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse ist folglich zu verneinen.

D-1235/2020 Seite 16

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihm aber am 11. März

2020 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass der gegenüber seiner Familie unterstützungs- pflichtige Beschwerdeführer nicht mehr in prozessualer Hinsicht bedürftig wäre, auch wenn er – gemäss Eintrag im Zentralen Migrationsinformati- onssystem (Zemis) – mittlerweile bei einer (...) als (...) angestellt ist. (Dispositiv nächste Seite)

D-1235/2020 Seite 17

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.